

WINTERTOURENFAHRTLICHER VERTRAG (Version 1.10)

- § 1 Im, beim und in der Nähe des Autos wird nicht geschimpft.
1) weder über die Fahrweise der FahrerIn (das schon überhaupt nicht)
2) noch über andere Straßenbenützer.
3) Wörter wie Arschloch, Oasch, Koffer, Leck mich doch, sind hiermit strengstens verboten.
Ausnahme: a) situationsbedingt darf eventuell in gemäßigttem liebevollen Tonfall ein "Troutl" verwendet werden.
b) in besonderen Gefahrenmomenten, die aber ausschließlich von der FahrerIn als solche definiert werden, darf ein gutgemeintes „deppata“ nachgeschickt werden.
- § 2 Die FahrerIn wird nie zu riskanten Überholmanövern überredet oder gar gezwungen. Ein mit nervöser Stimme vorgebrachtes "Tua ma an Gfoin und üwahoi den Troutl" ist auf eisigen einspurigen Güterwegen mit einer Geldstrafe von 20, im Wiederholungsfall 2000 Euro ahndbar.
1) Zum Überholen überredet kann die FahrerIn auf 3spurigen Autobahnen werden, wenn der zu Überholende nicht mehr als 80 fährt.
2) etwaige andere Überholmanöver sind rein der Willkür und dem Willen der FahrerIn zu überlassen.
- § 3 Kommentare der Beifahrers wie "Gib Gas", "Brems", "Fahr weiter rechts", „ Rechts hob i gsogt! (sh §8)“, "Pass auf", "Schalten", "Warum hast jetzt geschaltet?", "Was war das jetzt?" oder ähnliches, die nur zur Verunsicherung der FahrerIn dienen und deren Fahrverhalten deutlich verschlechtern sind unter allen Umständen zu unterlassen, denn sie können zur nervlichen Zerrüttung der FahrerIn führen, was wiederum
1) zu einem längeren Fussmarsch des Kommentierenden
2) die FahrerIn in eine längere Spinnperiode
3) selbige zum immerwährenden Streik
4) im schlimmsten Fall die Beziehung zum Ende führen wird.
Nervosität des Beifahrers wird zuerst ignoriert, dann mit Unwillen zur Kenntnis genommen und weiterhin ignoriert und schlussendlich lt § 3 Abs 1-4 behandelt.
- § 4 a) Sollte sich das Auto aus einem unerklärlichen Grund irreparabel um einen Baum wickeln, handelt es sich niemals um einen Fahrfehler der FahrerIn, jedoch um eine falsche Navigation des Beifahrers oder das Nichtansagen einer plötzlich auftauchenden Haarnadelkurve. Der Beifahrer, in dem besonderen Fall auch der Halter des Fahrzeuges darf ein bedauerndes Oje äußern.
b) Bei Ausritten in den Straßengraben darf ein zur Weiterfahrt ermunterndes Hoppala geäußert werden.
Weitere Kommentare werden geahndet lt § 3, Abs 1-4
- § 5 Wenn die FahrerIn länger als 3 Minuten verbissen schweigt, ist nach der sehr wahrscheinlichen Verletzung von § 1-4 höchste Gefahr im Anzug und der Beifahrer kann seine Haut nur durch exzellente Liebenswürdigkeit und außergewöhnliche Liebesbezeugungen retten.
1) Zu vermeiden ist: a) Was hast denn schon wieder?
b) Wenn ich halt selber fahren könnt!

c) Da fährt ja meine Mutter besser (hier tritt §3 Abs 4 unverzüglich in Kraft)

- § 6 Wann immer die Fahrerin "pling" sagt, hat der Beifahrer gegen ein Gesetz (§ 1-§72894 ff) verstoßen und ist zur Zahlung von € 10 in das mitzuführende Sparschwein verpflichtet. Der Beifahrer ist weiterhin verpflichtet, die Geldbeträge in kleinen Scheinen mit sich zu führen, jedwegliche Vorkassa ist unzulässig.
- 1) Die Fahrerin leiht ihm kein Geld.
 - 2) Das Anfahren des Bankomaten kostet Zeit=Geld=50 Euro.
 - 3) Das gesammelte Geld geht nicht, wie der Beifahrer gern hätte, in ein bis mehrere gemeinsames Abendessen, sondern an die Blutbank der Zeugen Jehovas (PSK 60000, Konto 9412857).
- § 7 Der Beifahrer hat postwintertourenfahrtliche Äußerungen wie
- 1) Sie ist so brav gefahren
 - 2) Sie hat das souverän gemacht
 - 3) Wir werden ein Fahrtraining beim ÖAMTC buchen
 - 4) Wir hätten doch nach Weitra fahren sollen
- zu unterlassen. Sollte am Ende der Fahrt § 5 immer noch in Kraft sein, könnte das zur irreversiblen Verifizierung von § 3 Abs 4 führen.
- § 8 Der Beifahrer hat in munteren, gutgelaunten Ton die Strecke anzusagen. Seinen Befehlen wird in jedem Fall Folge geleistet. Auf den zur Ausfahrt herrschenden Hormonstatus der Fahrerin ist Rücksicht zu nehmen.
- Erklärung: Rechts ist rechts, kann aber bei einem bestimmten Östrogenspiegel durchaus auch links sein. Der Beifahrer hat in dem Fall mit diskreten, von der Fahrerin eindeutig erkennbaren Daumenbewegungen sein rechts deutlich zu definieren. Sollte die Fahrerin dadurch genervt sein und ein giftiges "Ich weiß sehr wohl, wo rechts ist", ist der Beifahrer verpflichtet, seine unnötigen Fuchteleien einzustellen und seine Navigation verbal zu präzisieren.
- § 9 Ein Packerl Zigaretten der Marke Camel Light und ein Packerl Streichhölzer ist mitzuführen, damit die Fahrerin jederzeit die Möglichkeit hat, in den Wald rauchen zu gehen.
- § 10 a) Sollte sich das Team aus einem unerklärlichen Grund plötzlich außerhalb des europäischen Raum (z.B. Istanbul) befinden., ist es eindeutig auf die mangelnde Navigationfähigkeit des Beifahrers zurückzuführen. Die Fahrerin ist in diesem Fall bereit, nach dem Ausstoßen einen tiefen Seufzers, der alles heißen kann (sh §3) umzukehren, den Beifahrer mit einem „Das hätt mir ja auch passieren können“ zu trösten und mit erhöhter Geschwindigkeit (max +5kmh) in die Gegenrichtung zu fahren.
- b) Bei Ausflügen nach Sibirien bzw. wenn die Menschen in der Umgebung auffallend asiatisch aussehen, ist der Beifahrer verpflichtet, die Landessprache sprechen zu können und seiner Männlichkeit zum Trotz um den Weg zu fragen.
- § 11 An jeder Kontrollstelle hat der Beifahrer frohgemut aus dem Fahrzeug zu springen,

zur Kontrolle zu laufen und mit munterer Laune sich in die Reihe der Wartenden einzureihen. Jegliches Vordrängen ist verboten. Beim Wiedereinstieg ins Auto ist ein „Foaendli“ oder „Za au“ absolut zu vermeiden.

- § 12 Der Beifahrer ist verpflichtet, sich alle 3 km um das Wohlergehen, das Wärmeverhalten der Hände und Zehen, den Spaßfaktor der Fahrerin zu erkundigen. Bei negativer Rückmeldung hat er alles in seiner Kraft stehende zu unternehmen, um ihr den Aufenthalt in seinem Auto deutlich zu verbessern.
- Alle 6 km muss er außerdem
- a) die Schließung des Daches vorschlagen (bei Regen, Schnee öä dementsprechend öfter). Eine Ablehnung ihrerseits heißt nicht, dass sie ein offenes Dach vorzieht, er aber wiederum durch Präsenz seiner Männlichkeit und Dominanz die Dachschließung anordnen kann. Sie will nie und nimmer an einem geschlossenen Dach Schuld sein). Wenn die Fahrerin aber bei geschlossenem Dach ob der sehr geringen Aussicht sich kreischend nicht in der Lage sieht, der Straßenlage zu entsprechen, muss der Beifahrer
 - b) die sofortige Umkehr in Erwägung ziehen.
 - c) seine Liebe beteuern.
 - d) seinen Heiratsantrag erneuern.
 - e) ihr einen 14tägigen Urlaub auf Hawaii am Strand unter Palmen mit Klimaanlage im Bungalow versprechen.

§ 13 stay tuned